

Exkursionsrichtlinie der Hochschule Furtwangen

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Grundsätzliches
2. Begriffsdefinition
3. Teilnehmende
4. Leitung und Betreuung
5. Antrag, Genehmigung, Versicherung
6. Finanzierung
7. Exkursionszuschüsse für Studierende
8. Unterkunft
9. Reisekosten für Betreuende und Leitende
10. Abrechnungen
11. Vorschuss auf Exkursionsausgaben
12. Inkrafttreten

1. Grundsätzliches

Über die Verwendung von ihnen zugewiesenen Mitteln für Exkursionen entscheiden die Fakultäten und zentralen Einrichtungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.

Es werden nur Zuschüsse gewährt, die die Sätze nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) nicht übersteigen. Für die Personen, die die Leitung und Betreuung übernehmen, stellen Exkursionen Dienstreisen dar, für die jeweils die notwendige Dienstreisegenehmigung einzuholen ist. Es gelten die Regelungen der Dienstreiserichtlinie der HFU.

2. Begriffsdefinitionen

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule,

- a) an denen Studierende nach den Bestimmungen einer Prüfungsordnung teilgenommen haben müssen oder
- b) die mit Rücksicht auf die Wissensvermittlung notwendiger Bestandteil eines bestimmten Lehrfaches sind oder
- c) die als dringend erwünschte Erweiterung und Vertiefung der Lehre anzusehen sind.

Nicht als Exkursion gelten die Veranstaltungen des International Center sowie die Teambildungsveranstaltungen der Fakultäten. Für diese Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

3. Teilnehmende

Teilnehmen an Exkursionen dürfen in der Regel nur immatrikulierte Studierende der HFU, die nicht beurlaubt sind. Die Teilnahme weiterer Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes und mit vorheriger Genehmigung der Hochschulleitung zulässig (z.B. Betreuung behinderter Studierender). Für diesen Personenkreis können weder Haftung noch Kosten übernommen werden.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Studierende. Eine Unterschreitung ist ggf. bei der Abrechnung zu begründen.

4. Leitung und Betreuung

Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel Professorinnen und Professoren der Hochschule Furtwangen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie Lehrbeauftragte sind berechtigt, Exkursionen zu leiten, sofern sie in die Lehre des betreffenden Faches eingebunden sind.

Sofern es aus fachlichen und / oder pädagogischen Gründen notwendig ist, kann eine weitere Betreuungsperson an der Exkursion teilnehmen. Sobald die Anzahl der teilnehmenden Studierenden 15 überschreitet, sollte eine weitere Begleitperson hinzugezogen werden.

Die Exkursionsleitung ist für die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Planung der Exkursion verantwortlich. Des Weiteren gelten die Regelungen der aktuellen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO).

5. Antrag, Genehmigung, Versicherung

Der Antrag auf Durchführung einer Exkursion wird – unter Beifügung einer (ggf. vorläufigen) Liste der Teilnehmenden über das Dekanat, das mit der Unterschrift das Einverständnis erteilt, an die Kanzlerin gestellt.

Eintägige Exkursionen sind mindestens zwei Wochen vor Reiseantritt, Auslandsexkursionen sowie mehrtägige Inlandsexkursionen sind mindestens drei Wochen vor Reiseantritt zu beantragen. Die Durchführung von Exkursionen ist auch in vorlesungsfreien Zeiten zulässig.

Die Genehmigung ist insbesondere Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Studierende und angestellte Angehörige der Hochschule Furtwangen sind aufgrund der Genehmigung durch die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Beamtinnen und Beamten wird im Falle eines Unfalls im Zusammenhang mit einer Exkursion Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz gewährt, wenn der Unfall als Dienstunfall anerkannt wird.

Lehrbeauftragte arbeiten als Selbständige und sind damit nicht gesetzlich unfallversichert.

Versicherungsschutz besteht auch nicht für weitere Teilnehmende, die nicht Angehörige der Hochschule sind. Sachschäden sind nicht versichert.

Es besteht der Versicherungsschutz nur für die Lehrveranstaltung (z.B. Werksbesichtigung etc.) und nicht für das Freizeitprogramm.

6. Finanzierung

Die zur Verfügung stehenden Exkursionsmittel aus dem Hochschuletat sind in den Fakultätsbudgets bzw. den Budgets der zentralen Einrichtungen enthalten, über die Verwendung entscheiden Fakultäten und Einrichtungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie.

Bei der Abrechnung von Exkursionen können nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Durchführung der Exkursion unabweisbar notwendig waren. Dies bestätigt der Exkursionsleiter in der Abrechnung. Kosten für das Freizeitprogramm können nicht erstattet werden. Zuschüsse von Dritten (z.B. DAAD) sind gegenzurechnen.

7. Exkursionszuschüsse für Studierende

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Exkursion entstehenden Kosten. Ihnen kann durch das Dekanat aber eine teilweise Erstattung der Kosten genehmigt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Studierenden an entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung ist vorzusehen.

Es können nur Zuschüsse bis zur Höhe der im Folgenden genannten Sätze gewährt werden.

- a) bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Inanspruchnahme tarifmäßiger Vergünstigungen entstehenden notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der 2. Wagenklasse,
- b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. angemietete Busse, Autos) die auf die Teilnehmer/innen anteilig entfallenden Fahrtkosten.

- c) der Wegstreckenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Hochschule, wenn private Pkw genutzt werden. Eine Haftung der HFU im Schadensfall wird nicht übernommen. Mitfahrende Studierende und Selbstfahrer müssen eine *Verzichtserklärung* unterschreiben (Anlage) und der verantwortlichen Exkursionsleitung vor Antritt der Exkursion aushändigen.

8. Unterkunft

Den Studierenden können bei mehrtägigen Exkursionen nur die Übernachtung (grundsätzlich ohne Mahlzeiten) bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal bis zu den Höchstsätzen nach LRGB gewährt werden. Zur Senkung der Ausgaben sind weitgehend Jugendherbergen und ähnliche Gemeinschaftsunterkünfte in Anspruch zu nehmen.

Nebenkosten i.S. des § 14 LRGB (z.B. Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren) können bei der Festsetzung des Zuschusses bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.

9. Reisekosten für Betreuende und Leitende

Für bedienstete Hochschulangehörige, die die Leitung oder die zusätzliche Betreuung einer Exkursion übernehmen, richtet sich die Erstattung der Kosten nach der Dienstreiserichtlinie der HFU. Für Lehrbeauftragte, die die Leitung oder Betreuung einer Exkursion übernehmen, gelten die Dienstreiserichtlinien der HFU analog.

10. Abrechnungen

Nach Beendigung der Exkursion sind die Zuschüsse nach beigefügtem Muster (Anlage) über das Dekanat der Reisekostenstelle zur Abrechnung vorzulegen. Es müssen alle Ausgaben und Einnahmen nachgewiesen werden. Die Abrechnung der Exkursion ist unter Einhaltung der Ausschlussfrist (§ 3 Abs. 1 LRGB) innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Exkursion schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Exkursion.

Der Abrechnung sind neben den Originalbelegen beizufügen:

- a) Eine Liste mit Namen der teilnehmenden Begleitpersonen
- b) Eine Liste mit Namen der teilnehmenden Studierenden.
- c) Wenn private Kraftfahrzeuge genutzt wurden, die Verzichtserklärungen der Studierenden.
- d) Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen

Die Abrechnungen der Begleitpersonen erfolgen im Rahmen einer separaten Dienstreiseabrechnung.

11. Vorschuss auf Exkursionsausgaben

Auf die zu erwartenden Ausgaben einer bevorstehenden Exkursion kann der Exkursionsleitung auf Antrag ein angemessener Kostenvorschuss als Abschlagszahlung gewährt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Exkursionsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Furtwangen, 01.05.2015

gez. Birgit Rimpo-Repp, Kanzlerin